

KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss
der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF1.01
und
die Änderung des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.01
„Dellarosa“

Gemäß § 24 Abs. 6 iVm § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, iVm § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 43/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in seiner Sitzung am 03.10.2024 den Endbeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.01, und zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.01, „Dellarosa“, gefasst.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.01, und die Änderung des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.01, „Dellarosa“, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auch nach Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während der Amtsstunden bereitgehalten.

Leutschach an der Weinstraße, am 03. Oktober 2024

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Erich Plasch
Erich Plasch

angeschlagen am: 04. Oktober 2024

abgenommen am: 21. Oktober 2024 (14 Tage Kundmachungsfrist)